

Weitere Informationen:

Detaillierte Informationen erteilen in Bayern die **Gewerbeaufsichtsämter** bei den Regierungen.

Interessante Einzelheiten enthalten die Broschüren „Jugendarbeitsschutzgesetz“ und „klare Sache“, die kostenlos im Internet erhältlich sind:



www.stmas.bayern.de



www.bmas.de

Information zu Ferienjobs



Regierung von Schwaben
- Gewerbeaufsichtsamt -
Morellstraße 30 d
86159 Augsburg

Telefon: 0821 327-01
Fax: 0821 327-2700
Email: gaa@reg-schw.bayern.de
Internet: www.regierung.schwaben.bayern.de

Ferienjobs für Jugendliche:

Ferienzeit bedeutet für viele Jugendliche auch Job-Zeit.

Doch Vorsicht – beim Jobben gibt es einiges zu beachten.

Regelungen zur Ferienarbeit finden sich im Jugendarbeitsschutzgesetz.

Grundsätzlich gilt für jede Beschäftigung:

Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden, -

vor allem nicht mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen oder die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind.

Das Gleiche gilt für Tätigkeiten, bei denen Jugendliche außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder Nässe, gesundheitsschädlichem Lärm, Strahlen oder gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.

Akkordarbeit und andere tempoabhängige Arbeiten sind verboten.

Gefährliche Arbeiten sind z.B.

- § Arbeiten mit Säge und Hobel
- § Arbeiten an Spalt-, Hack-, Fräsmaschinen und Pressen
- § Schweißarbeiten
- § Heben und Tragen schwerer Lasten
- § Tätigkeiten, bei denen erhöhte Infektionsgefahr besteht.

Die wichtigsten Vorschriften:

Wer darf in den Ferien arbeiten?

Schülerinnen und Schüler über 15 Jahre

- § mit weniger als 9 Schuljahren:
maximal 4 Wochen im Jahr in den Ferien
- § mit mehr als 9 Schuljahren:
während der gesamten Ferienzeit

Wie sind die Arbeitszeiten?

- § höchstens 8 Stunden am Tag
- § nur zwischen 6.00 und 20.00 Uhr
- § maximal 5 Tage in der Woche
- § nicht samstags und nicht sonntags (Ausnahmen stehen im Gesetz)
- § vorgeschriebene Ruhepausen
 - erste Pause spätestens nach 4 1/2 Stunden
 - insgesamt 60 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden

Erlaubt:



Verboten:



Für Kinder über 13 Jahre gelten besondere Vorschriften, z. B. die Kinderarbeitsschutzverordnung.